

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 46.

Freitag, den 15. Februar.

1833.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen unter des Rath's Gerichtsbarkeit stehenden, so wie den unter eines wohlthätigen Kreisamts Gerichtsbarkeit alhier wohnenden, in den hiesigen Landen militärpflichtigen, im Jahre

1 8 1 3

geborenen Mannschaften wird hierdurch in Erinnerung gebracht, im ersten Anmeldestermine,

Freitags, den 15. Februar d. J.,

sich vor den von uns beauftragten Deputirten in dem ehemaligen Oberhofgerichts-Local auf dem Rathhause alhier gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach Vorschrift des Mandats vom 25. Februar 1825 und dessen Erläuterung S. 71 ff. — wovon ein Auszug in der Dürr'schen Buchdruckerei alhier zu erlangen — verfahren werden wird.

— Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus den Geburtsjahren

1 8 0 4 bis mit 1 8 1 2

sich alhier aufhalten sollten, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige

Montags, den 18. Februar d. J.,

unfehlbar nachzustellen.

Leipzig, den 1. Februar 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Müller, Stadtrath.

Sorgen ohne Noth. *)

Nicht ohne Mißmuth legte ich das Tageblatt (Nr. 43) aus der Hand, in welchem ich ein Bruchstück einer Beurtheilung des Bräunig'schen Sendschreibens: „Ueber constitutionelles Leben in der Kirche“ von einem Manne verfaßt gelesen hatte, dessen Urtheil mir viel gilt. Denn unwillkürlich dachte ich mir die Gefahren aus, welche ich von der wiedererstehenden Hydra der Hierarchie für die schwer errungene Freiheit des Gewissens und des Glaubens in der von Luther gestifteten evangelischen Kirche dort mit einigen Pinselstrichen angedeutet fand. Wo es aber der Freiheit in irgend einer Hinsicht gilt, da bin ich empfindlicher, als vielleicht der beliebteste Mann vom juste milieu, wenn er der Freiheit das Wort reden zu müssen

*) Auf Verlangen wird bemerkt, daß gegenwärtiger Aufsatz noch an demselben Tage eingesendet worden, an welchem der, worauf er sich bezieht, in diesem Blatte seinen Platz fand. D. Red.

glaubt. Es war mir daher sehr unlieb, weder die ganze Recension, noch die recensirte Schrift zur Hand und Einsicht vorliegen zu haben. Der Schluß der erstern aber führte mich auf den Mann, dessen beredtem Munde bei eigenem Verlangen nach einer, auf Natur und Gesetz, Herz und Christenthum begründeten Freiheit es oft gelungen war, das Recht der Glaubensfreiheit jedes Gemeindegliedes auch in der Theilnahme an der Abstimmung über kirchliche Veränderungen mich erblicken und finden zu lassen. Ich griff also nach der Schrift unseres trefflichen Großmann's, welcher noch vor dem Weggange auf den Landtag darin sein Ultimatum über eine Reformation unserer Kirchenverfassung niedergelegt hat. Denn von ihm, welcher als theoretischer und praktischer Theolog Wissenschaft und Erfahrung, als Staatsbürger aber und Beamter Sinn für Recht und Kraft es zu behaupten für sich hat, darf man nicht fürchten irre geleitet zu werden auf einem Wege, den er kennt, und in einer Sache,